

Mitteilung des Senats vom 28. Juni 2022

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Sitzung im Juli 2022.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen) sieht eine Änderung der Regelung über die Betriebsleitung vor:

1. Die Zahl der die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertretenden Personen wird auf zwei erhöht.
2. Es wird vorgegeben, dass bei Bestellung einer Vertretung „mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung weiblich sein“ soll.
3. Der Begriff „Geschäftsführer“ wird durchgehend gendert.

Diese Änderungen sollen zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Regelung über die Betriebsleitung beitragen, das Geschlechterverhältnis abbilden und den Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit fördern.

Das Bremische Sondervermögensgesetz, dort § 5, lässt eine solche Regelung zu.

Mit den Vorschlägen sollen auch Hinweise des beauftragten Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2019 und der bis September 2020 amtierenden Interimsgeschäftsführung berücksichtigt werden. Unter Berufung auf diese Hinweise hat die Geschäftsführung der Werkstatt Bremen sich insbesondere folgende Feststellungen zu eigen gemacht:

- Die Leitungsbreite des Geschäftsführers ist zu groß. Ein Träger für Angebote zur beruflichen und sozialen Teilhabe, der Produkte- und Dienstleistungen höchster Qualität herstellt, muss sich in der Leitung mit rehabilitationspädagogischen, betriebswirtschaftlichen, sozialen und technischen Fragen auseinandersetzen. Diese Kompetenzen in einer oder zwei Personen zu konzentrieren, erscheint nicht sinnvoll und zweckmäßig.
- Die Risikovorsorge hinsichtlich eines Ausfalls beziehungsweise Ausscheidens der Betriebsleitung ist nicht ausreichend:
 - Nur der Betriebsleiter besitzt die Werkstattleiterbefähigung. An dieser Befähigung hängt unter anderem die Anerkennung. Hier ist durch eine Stellvertretung die entsprechende Eignung zu erwerben.
 - Nur der Geschäftsführer besitzt umfassende Berechtigungen (Zeichnungsbefugnisse und so weiter) zur Führung des Eigenbetriebes. Hier ist durch Installation von stellvertretenden Geschäftsführungen eine gemeinschaftliche Vertretung des Geschäftsführers zu installieren.

Artikel 2 (Inkrafttreten) sieht eine unverzügliche Inkraftsetzung am Tag nach Verkündung des Gesetzes vor.

II. Abstimmung

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Regelungen bringt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen mit sich. Der Geschäftsführer der Werkstatt Bremen teilt hierzu mit, die für die Vertretung vorgesehenen Stellen seien bereits besetzt, finanziert und angemessen bewertet.

Das Ortsgesetz ist als Anlage beigefügt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs noch in der Sitzung im Juli 2022.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. Seite 681 — 63-e-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. Seite 625) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.
- (2) Zur Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden bis zu zwei stellvertretende Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt.
- (3) Werden stellvertretende Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so soll mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung weiblich sein.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und ihre Vertretung werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt.
- (5) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport kann die Betriebsleitung und ihre Vertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Verkündung folgt.